

SAMMLUNG/BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis



LAND
OBERÖSTERREICH

§ 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

UWD-AUWR/E-29

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10–12
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

1. Antragsteller/in

1.1. Name und Anschrift:

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

1.2. Sammlung/Behandlung von gefährlichen Abfällen

1.2.1. Bestellung der/des abfallrechtlichen Geschäftsführer/-führers (zwingend erforderlich bei juristischen Personen und bei der Sammlung/Behandlung von gefährlichen Abfällen):

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Anschrift (privat)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

1.2.2. Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der/des Antragstellerin/-stellers bzw. der/des abfallrechtlichen Geschäftsführer/-führers:

Wo wurden die fachlichen Kenntnisse nachgewiesen? (Prüfung WIFI, ÖWAV, sonstige; Datum)

1.2.3. Angabe, ob der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in in weiteren Unternehmen als abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in tätig ist:

- keine Tätigkeit als abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in bei weiteren Firmen
- Tätigkeit als abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in bei folgenden Firmen:

Juristische Person/Firmenwortlaut	
Natürliche Person/Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

1.3. Sammlung/Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen:

1.3.1. Namhaftmachung der verantwortlichen Person (erforderlich bei juristischen Personen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sammlung/Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen):

Name	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	
Anschrift (privat)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____

1.3.2. Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der/des Antragstellerin/-stellers bzw. der verantwortlichen Person:

Folgende Nachweise/Zugnisse bestätigen die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. WIFI, ÖWAV):

--

1.4. Angaben zur Verlässlichkeit der/des Antragstellerin/-stellers bzw. der/des abfallrechtlichen Geschäftsführer/-führers und/oder der verantwortlichen Person:

Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten, die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft (§ 25a Abs. 3 und Abs. 4 iVm § 26 Abs. 1 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)):

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26 AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,
2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,
3. die von einem Gericht verurteilt worden ist
 - a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
 - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,
4. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder
5. die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist und wenn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

3. Verwendete Anlagen

3.1. Die Zwischenlagerung der beantragten Abfälle erfolgt in folgender genehmigter Anlage:

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Betreiber *	
Bescheidausstellende Behörde	
Bescheidzahl	

* Wird ein Zwischenlager angemietet, so ist der Name des Betreibers anzugeben.

3.2. Die Behandlung der beantragten Abfälle erfolgt in folgender genehmigter Anlage:

Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Betreiber *	
Bescheidausstellende Behörde	
Bescheidzahl	

* Der Antragsteller muss laut gesetzlicher Verpflichtung auch Betreiber der Anlage für gefährliche Abfälle sein.

Hinweis zu Punkt 3.1. und 3.2.:

Als Nachweis für ein geeignetes, genehmigtes Zwischenlager bzw. für eine Behandlungsanlage ist eine Kopie des behördlichen Genehmigungsbescheides beizulegen. Verfügt der/die Antragsteller/in nicht über ein eigenes Zwischenlager, so ist eine entsprechende Zwischenlagervereinbarung vorzulegen.

Hinweis: Formular „Zwischenlagervereinbarung“ im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Formulare abrufbar.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum

Unterschrift abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in bzw.
verantwortliche Person

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Für den/die Antragsteller/in – natürliche Person:

- Meldebestätigung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Strafregisterbescheinigung, Verwaltungsstrafregisterauszug
- Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 1.6.

2. Für den/die Antragsteller/in – Unternehmen:

- Firmenbuchauszug (wenn Antragsteller/in ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ist)
- Vereinsregisterauszug (sollte es sich um einen eingetragenen Verein handeln)

3. Für den/die abfallrechtliche/n Geschäftsführer/in bzw. die verantwortliche Person :

- Meldebestätigung
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Verwaltungsstrafregisterauszug
- Zeugnisse, Bestätigungen zu den Angaben unter Punkt 1.6.
- bei Bestellung einer/eines abfallrechtlichen Geschäftsführer/-führers: Geschäftsführervertrag oder Bestätigung des Eigentümerversetzers, aus dem/der hervorgeht, dass der/die abfallrechtliche Geschäftsführer/in nach § 26 AWG 2002 über die entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt.

4. Für das/die Zwischenlager:

- **Bewilligungsbescheid(e)** für die Anlage(n) zur Sammlung von Abfällen (Zwischenlager).

5. Für die Behandlungsanlage(n):

- **Bewilligungsbescheid(e)** betreffend die Behandlungsanlage(n).

Allgemeiner Hinweis: Zur Vergebührung dieses Antrages sowie des Erlaubnisbescheides erhalten Sie mit dem Bescheid eine Vorschreibung.

Rückfragen:

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)
Tel.: (+43 732) 77 20-134 39; Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09;
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

